



Republik Österreich  
DER BUNDESKANZLER

II-3968 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
DVR: 0000019

29. November 1991

353.110/140-I/6/91

Herrn  
Präsidenten des Nationalrats  
Dr. Heinz FISCHER

Parlament  
1017 W i e n

1638/AB  
1991 -12- 02  
zu 1680/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Cordula FRIESER und Kollegen haben am 3. Oktober 1991 unter der Nr. 1680/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend zwei Pensionen für den Bundeskanzler gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

"Auf welche Rechtsauffassung stützen Sie Ihre Äußerung, wonach Sie trotz der Fusionierung von Länderbank und Zentralsparkasse und des damit verbundenen Untergangs der Länderbank als eigenständige Rechtspersönlichkeit sowie des Sinkens des Bundesanteils auf unter 50 % im neu gegründeten Institut auch weiterhin keinen Anspruch auf eine Bundeskanzlerpension haben?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Wie in der Einleitung zur Anfrage ausgeführt wird, war die Frage zu prüfen, ob die in § 38 lit g des Bezügegesetzes enthaltenen Definitionen von Unternehmungen so zu verstehen sind, daß die Anrechnung dann eintritt, wenn zum Zeitpunkt der Entstehung des Pensionsanspruchs (der Pensionsanwartschaft) die Definitionsmerkmale gegeben sind oder ob es darauf ankommt, daß zum Zeitpunkt des Anfalls der Pension für das Unternehmen die in der Bestimmung genannte Definition zutrifft.

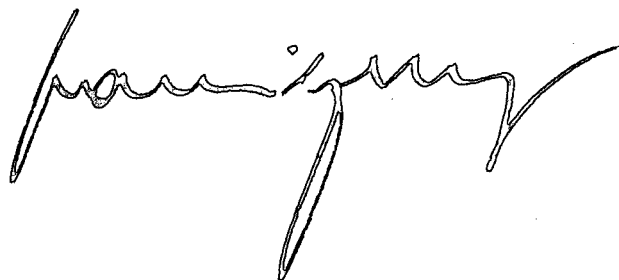
Seitens der zuständigen Beamten des Bundeskanzleramtes wurden folgende Überlegungen angestellt:

1. § 38 lit. g Bezügegesetz stellt auf die Tätigkeit als Mitglied des Vorstandes eines Unternehmens ab. Es ist daher davon auszugehen, daß die naturgemäß in der Vergangenheit liegende Tätigkeit jener Tatbestand ist, an den die Rechtsfolge des § 38 lit. g zu knüpfen ist. Die in folgendem verwendete Präsensform "...an denen der Bund mit wenigstens 50 v.H. beteiligt ist" bringt nur scheinbar eine Auslegungsunsicherheit. Sie findet ihre Erklärung darin, daß der Gesetzgeber andernfalls die umständliche Wendung "...an denen der Bund mit wenigstens 50 v.H. beteiligt ist bzw. war bzw. sein wird" hätte verwenden müssen.
2. Fällt ein Unternehmen unter eines der Verstaatlichungsgesetze - was für die Länderbank zutrifft - liegt offensichtlich überhaupt eine Konstruktion vor, die nur von einer vergangenen Rechtsgestaltung ausgehen kann, da die Verstaatlichungsgesetze als "Einmalgesetze" in einem bestimmten Sinn keinen fortdauernden zeitlichen Anwendungsbereich haben. Ein bei der Länderbank erworbener Pensionsanspruch bleibt daher für immer ein bei einem Unternehmen, das dem Verstaatlichungsgesetz unterliegt, erworbener Pensionsanspruch. Auf die juristische Person, die das vormalig "staatliche" Unternehmen übernimmt, geht auch die Verpflichtung über, aus seinerzeitigen öffentlichen Funktionen Pensionen zu liquidieren.
3. Die Auslegung des § 38 lit. g Bezügegesetz ist jedenfalls verfassungskonform vorzunehmen. Die Richtigkeit der bisher angestellten Erwägungen erweist sich jedenfalls im Umkehrfall: geht man nämlich von der in der Anfrage auch für zulässig erachteten Interpretation des § 38 lit. g leg.cit. aus, so ergibt sich zwingend folgende Konsequenz: Hat jemand einen Pensionsanspruch bei einem privaten Unternehmen erworben, an dem der Staat später Eigentum erwirbt, würde

- 3 -

er seinen Pensionsanspruch verlieren. Diese Konsequenz liefe aber im Hinblick auf die einschlägige Judikatur des Verfassungsgerichtshofes auf einen verfassungswidrigen "Eingriff in wohlerworbene Rechte" hinaus (vergleiche insbesondere VfSlg 11309/1987, weiters auch 11665 und die dort zitierte Vorjudikatur).

Alle diese Argumente haben bei der Beurteilung zu dem Ergebnis geführt, daß einer "statischen" Interpretation der Vorrang vor einer "dynamischen" Auslegung zu geben ist. Sie haben zu der von den Anfragstellern angesprochenen Presseaussendung des Ministerratsdienstes vom 19. September 1991 geführt.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Pauzinger', written in a cursive style.